

Kooperations- und Nutzungsbedingungen gesponserter Standorte (inkl. eigener Standorte des Sponsors)



Präambel

Die mySPOT marketing GmbH (kurz „mySPOT“) betreibt i. S. d. Telemediengesetzes das Hotspot-Netzwerk „#free.wifi.plus“ (bzw. „#Name des Sponsors.free.wifi.plus“), das dafür vorgesehen ist, gewerblichen Institutionen (kurz „Standortbetreiber“; auch öffentliche) nach Installation einen Mehrwert für sich, aber auch für deren Kundschaft zu ermöglichen. WLAN-Nutzer erhalten über installierte Hardware kostenlosen, passwortfreien Zugang zum Internet unter Anwendung der gesetzlichen Auflagen zu Jugend- und Datenschutz unterstützt durch ein Smartlist-Verfahren. Das Netzwerk „free.wifi.plus“ ermöglicht zudem eine Nutzung von Marketingmaßnahmen und zugehöriger Auswertungen.

Im Zuge immer weiter reichender Digitalisierungsbemühungen bietet mySPOT juristischen Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, Lizenzkontingente zu erwerben, Standorten zuzuweisen und für diese als Sponsor aufzutreten.

1) Kooperation

Die Parteien möchten in der Form kooperieren, dass der Standortbetreiber mySPOT seine Geschäftsräumlichkeiten zur Verfügung stellt, um dort ein WLAN für die Kunden des Standortbetreibers aufzubauen und zu betreiben. Im Rahmen dieses WLAN erhalten die Kunden einen Zugang zum Internet, standortbasierte Informationen und Werbung. Das mySPOT WLAN ist abgestimmt auf die Nutzung mit mobilen Endgeräten. Die Partner bleiben im Rahmen ihrer Vertrags- und Geschäftsbeziehungen unabhängig. Keiner der Vertragspartner hat das Recht, die andere Partei zu vertreten, für diese Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

2) Vertragsgegenstand

1. Der Standortbetreiber erhält für die Vertragsdauer ein Nutzungsrecht für Router/Switch, Access-Point und Firmware von mySPOT für seinen Standort.
2. Weiterhin handelt es sich um den Aufbau und Betrieb eines WLAN-Netzes von mySPOT an der angegebenen Adresse des Standortbetreibers. Die Kunden des Standortbetreibers bzw. die Besucher des Grundstückes (nachfolgend „Endkunden“ genannt) sollen das mySPOT-WLAN nach Erklärung der Einwilligung zu unseren „Nutzungsbedingungen für das kostenfreie mySPOT-WLAN“ und der „Datenverwendungsrichtlinie“ kostenfrei nutzen können. Zu diesem Zweck gewährt der Standortbetreiber entsprechende Stell- und Montageflächen sowie den Zugang zum Grundstück.
3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standortbetreibers sind ausgeschlossen, auch wenn in einer Bestellung oder der Bestellannahme oder einem sonstigen Dokument einer Partei auf deren Geltung hingewiesen wird.

3) Nutzungsrecht, Leistungen und Pflichten des Standortbetreibers

1. Der Standortbetreiber ist damit einverstanden, dass mySPOT für die Dauer des Vertrages auf seinem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen (nachfolgend „HARDWARE“) anbringt, die erforderlich sind, um den Kunden/Besuchern des Standortbetreibers in dessen Einrichtung (bzw. in allen Geschäftsräumen) einen WLAN-Zugang zu ermöglichen (nachfolgend „Nutzungsrecht“ genannt). Hierzu gehört es insbesondere, diese Vorrichtungen auf dem Grundstück oder in den Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch solche Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.
2. Der Standortbetreiber vereinbart mit mySPOT einen Termin für die Installation. Auch ein postalischer Versand und Eigeninstallation (Plug & Play) durch den Standortbetreiber sind möglich.
3. MySPOT benachrichtigt den Standortbetreiber über eventuell zu treffende Vorbereitungen. Der Standortbetreiber trifft vor der Installation, alle baulichen Maßnahmen, um eine Ausleuchtung der gewünschten Fläche durch mySPOT zu ermöglichen. Insbesondere sichert der Standortbetreiber zu, dass sich während der Installation ein Ansprechpartner vor Ort befindet. Sollten diese Maßnahmen nicht getroffen worden sein, wird mySPOT, sofern möglich, dennoch versuchen die Installation durchzuführen. Eine optimale Ausleuchtung kann in diesem Fall jedoch nicht gewährleistet werden. Es kann ferner dazu kommen, dass der Betrieb selbst eingeschränkt nicht stattfinden kann.
4. Zu der vorgenannten HARDWARE gehört (u.a. mit eigener Firewall und eigener Filterung) insbesondere ein Accesspoint, ev. ein Router/ Switch sowie die erforderliche Verkabelung (LAN, Strom). Wenn ein Router/ Switch verwendet wird, wird der Standortbetreiber eine geeignete Fläche zur Verfügung stellen. In Ausnahmefällen kann hier auch eine ausreichende Klimatisierung zum Beispiel im Serverraum des Standortbetreibers nötig sein.
5. Zu dem vorgenannten Nutzungsrecht gehören auch der Zugang zur Stromversorgung.
6. Das gleiche gilt sinngemäß für die Anbindung an das Internet, wobei der Standortbetreiber dafür Sorge trägt, dass für die Dauer der Vertragslaufzeit eine Internetanbindung von mindestens 16 Mbit/s zur Verfügung steht. Bei hoher Endnutzerfrequenz am Standort kann auch eine höhere Bandbreite sinnvoll sein. Die Parteien sind sich einig, dass der Standortbetreiber in diesem Rahmen lediglich die Leistungen weiterreicht, die er selber von seinem Provider erhält, also insbesondere nicht für die Verfügbarkeit der Internetanbindung gewährleisten kann. Der Standortbetreiber legt zu den vorab definierten Anschlusspunkten ein LAN Kabel (mit Verbindung zum Internet), an das mySPOT ihr WLAN-Netz anschließen kann. Sollte eine Firewall aktiv sein, müssen folgende Freigaben gewährleistet sein: „PING“, „PORT 80“ & „PORT 443“. Die IP Adresse muss über DHCP bezogen werden.
7. Der Standortbetreiber verpflichtet sich, a) die auf dem Grundstück befindliche HARDWARE pfleglich zu behandeln sowie sorgfältig und sicher zu verwahren, b) jede Störung der HARDWARE schnellstmöglich zu melden, c) jeden ungewöhnlichen Vorfall im Zusammenhang mit der HARDWARE unverzüglich an mySPOT zu melden damit mySPOT ggfs. entsprechende Maßnahmen ergreifen kann, d) mySPOT zu den üblichen Bürozeiten Zugang zur HARDWARE zu ermöglichen; bei normalen Wartungsarbeiten mit einer angemessenen Vorfrist, bei Gefahr in Verzug nach besten Kräften unverzüglich und e) zur Bereitstellung aller relevanten Informationen an mySPOT die zum Betrieb eines WLAN-Hotspots nötig sind.
8. Sollte es durch Eigenverschulden des Standortbetreibers zu einer Störung kommen, die einen Wartungstermin seitens mySPOT nötig machen, so trägt der Standortbetreiber die anfallenden Kosten. Diese werden separat als einmalige Kosten in Rechnung gestellt. Ausgenommen hiervon sind jegliche Defekte, die nicht durch Eigenverschulden seitens des Standortbetreibers entstanden sind. Außerdem ist auch in diesem Fall postalischer Versand von Tauschhardware möglich.
9. Die HARDWARE bleibt im Eigentum von mySPOT und ist auf Verlangen jederzeit herauszugeben, Zurückbehaltungsrechte des Standortbetreibers bezüglich der HARDWARE sind ausgeschlossen.
10. Sollte es zu einem Umzug des Standorts an eine andere Anschrift kommen, so verpflichtet sich der Standortbetreiber mySPOT über den Umzug in Kenntnis zu setzen. Dabei trägt der Standortbetreiber die Kosten, welche zur Ausleuchtung des neuen Standorts, mit der bereits vorhandenen Hardware der alten Anschrift, anfallen ebenso die Kosten, die für eine eventuelle Umstellung des Standortes im System der mySPOT erhoben werden, es sei denn, der Sponsor übernimmt diese Kosten, was in seinem Ermessen liegt.

11. Mit Abschluss dieses Vertrags erhält der Standortbetreiber das Recht, für seinen Standort oder seine Standorte, Informationen zu standortbezogenen anonymisierte Daten zu erhalten. Dies sind im Wesentlichen die Nutzungsfrequenzen auf Basis der MAC-Adressen.
12. Der Standortbetreiber verpflichtet sich zur Registrierung im Portal der mySPOT.
13. Ist der Standortbetreiber Inhaber/Betreiber nicht nur einer, sondern mehrerer Filialen, so schließt er einmalig für alle teilnehmenden Filialen diesen Kooperationsvertrag mit mySPOT. Der Standortbetreiber verpflichtet sich, dass jeder Standort im Portal der mySPOT angelegt wird. Im Normalfall geschieht dies durch mySPOT oder den Sponsor.
14. Der Standortbetreiber kann ein Standort-Branding durch sein Standortlogo mit Hilfe des Portals vornehmen. Alternativ kann er in Ausnahmefällen sein Logo der mySpot per Mail zur Verfügung stellen oder über seine Homepage bereitstellen, die mySpot übernimmt dann den Upload im Portal. In jedem Fall gibt der Standortbetreiber sein Einverständnis, dass sein Logo als Standort-Branding verwendet werden darf. Ebenso erklärt er sein Einverständnis für die Zielverlinkung auf seine Homepage. Sofern eine andere Verlinkung erwünscht ist, nimmt der Standortbetreiber diese im Portal vor oder teilt in Ausnahmefällen die Zielverlinkung der mySpot mit.

4) Leistungen von mySPOT

1. mySPOT installiert (in Absprache alternativ Postversand und Plug & Play-Installation durch den Standortbetreiber möglich) und betreibt das WLAN, mit Ausnahme des Internetzugangs, auf dem Grundstück und bietet es kostenlos durch den Sponsor, aber unverbindlich den WLAN-Nutzern an. mySPOT ist darin frei, welche Informationen, Daten oder sonstige Tätigkeiten von den WLAN-Nutzern vor oder während der WLAN-Nutzung verlangt werden, soweit die eigentliche WLAN- Nutzung ohne Entgelt für den WLAN-Nutzer angeboten wird. Die Freigabe der Internetleitung für den WLAN-Nutzer erfolgt über einen zentral gepflegtes Smartlist-System und unterbindet weitestgehend die Möglichkeit, illegale Dateien herunterzuladen und entspricht dem Jugendschutz. Es ist mySPOT gestattet, über das „free.wifi.plus“ an dem Standort Werbung zu schalten.
2. MySPOT wird für das WLAN eine angemessene Verfügbarkeit gewährleisten und zu diesem Zweck etwa HARDWARE reparieren oder (postalisch) tauschen, soweit dies erforderlich wird. Dem Standortbetreiber ist bekannt, dass ein Teil des Geschäftsmodells von mySPOT darin besteht, die beim Betrieb des WLAN gewonnenen Daten zu verwerten. Der Standortbetreiber erkennt insoweit an, dass die beim Betrieb des WLAN gewonnenen Daten Eigentum von mySPOT sind. Erfasst werden lediglich die Mac-Adresse des benutzten Endgerätes, die Zeit und der Ort der Einbuchung in das WLAN sowie die Zeit der Ausbuchung. Weiterhin die Art des Endgerätes, das verwendete Betriebssystem und der verwendete Browser. Eine Verknüpfung mit weitergehenden personenbezogenen Daten nehmen wir weder vor, noch stellen wir die dafür notwendige Technik zur Verfügung.
3. Hierzu kann die Datenverwendungsrichtlinie der mySPOT im Portal und auf der Homepage www.myspot.marketing eingesehen werden
4. Die SSID, soweit nicht anders vereinbart, ist fest definiert als „#free.wifi.plus“ bzw. „#Name des Sponsors.free.wifi.plus“. Dadurch ermöglicht mySPOT WLAN-Nutzern aus anderen Standorten des mySPOT-Hotspot-Netzwerks einen erleichterten Zugang.
5. MySPOT stellt dem Standortbetreiber für die Dauer der Vertragslaufzeit ein CMS zur Verfügung, um WLAN Nutzungsstatistiken einzusehen und Inhalte in der WEB-APP zu konfigurieren. Die Statistiken umfassen anonymisierte Datensätze der WLAN-Nutzer, deren WLAN Verbindungen und Nutzung. Die WEB-APP Konfiguration kann je nach Vereinbarung mit dem Sponsor und Stand der Entwicklung die Optionen „Individualisieren des Captive Portals“, „Erstellen von Werbekampagnen“, „Erstellen von Gewinnspielen“, „Erstellen von Coupons“ sowie weitere Inhalte umfassen. Sollten keine individuellen Inhalte ausgespielt werden, so kann auf die vom Standortbetreiber gewählte Website weitergeleitet werden. Zur Nutzung des CMS und der HARDWARE stellt mySPOT für Fragen des Standortbetreibers Unterstützung bereit. Diese ist montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:00 und freitags von 9:00 bis 13:00 unter der Telefonnummer 02941/9256090 und unter der Mailadresse support@myspot.marketing zu erreichen.
6. Nach Vertragsablauf wird der Standortbetreiber, innerhalb von 1 Monat, die Vorrichtungen unfrei an mySPOT zurücksenden. mySPOT ist nicht verpflichtet, erforderliche Schönheitsreparaturen oder kleinere Reparaturen durchzuführen (etwa Bohrlöcher, die der Befestigung von Vorrichtungen dienen). Schadensersatzansprüche des Standortbetreibers aufgrund einer schuldhaften Beschädigung des Grundstückes bzw. der Gebäude durch mySPOT bleiben hiervon unberührt.
7. Die Einführung und Betreuung eines Kundenbindungsprogramms ist je nach Vereinbarung mit dem Sponsor und dem Stand der Entwicklung Teil dieser Vereinbarung. Das Programm basiert auf den WLAN Statistiken der WLAN-Nutzer und kann automatisiert werden. Die Standardkonfiguration kann ein Couponsystem als Kundenbindungsprogramm beinhalten. Ev. Prämien und Kosten sind dann mit dem Standortbetreiber abzustimmen. Das Kundenbindungsprogramm kann während der Vertragslaufzeit erweitert werden. MySPOT kann den WLAN-Nutzern, im Rahmen des Kundenbindungsprogramms, von Dritten geförderte Aktionen anbieten.

5) Freistellungsverpflichtungserklärung Störerhaftung durch mySpot gegenüber dem Standortbetreiber und Mitwirkungspflicht von mySpot

1. MySpot verpflichtet sich gegenüber dem Standortbetreiber für den Fall, dass dieser als Betreiber des vertragsgemäßen WLAN-Netzwerkes von einem Dritten als Störer in Anspruch genommen wird von den ihm dadurch entstehenden und in berechtigter Weise auferlegten Kosten freizustellen.
2. mySPOT marketing verpflichtet sich gegenüber dem Standortbetreiber diejenigen Daten zugänglich zu machen, für deren Zugänglichkeit eine gesetzliche und/oder behördliche und/oder gerichtliche Verpflichtung besteht.

6) Vertraulichkeit und Pflichten der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen dieser Bedingungen immer im gegenseitigen Interesse zu handeln.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die ihnen auf Grund dieses Kooperationsvertrages von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Kooperationsvertrages nicht zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Information ist allein auf den Gebrauch im Rahmen dieser Zusammenarbeit beschränkt.
3. Die Vertragspartner werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen (z.B. Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern) oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des weiteren werden die Vertragspartner nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen („need-to-know-Basis“) und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
4. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich a) von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die b) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Kooperationsvertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder die c) von der zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartei unabhängig erarbeitet worden sind, oder d) für Techniken, Ideen, Know-how und Konzeption eines Dritten (Dritt-Know-how), die dieser der anderen Vertragspartei rechtmäßig gekannt gemacht hat, auch sofern und soweit dieses Dritt-Know-how zufällig mit vertraulichen Informationen im Sinne dieses Abschnitts übereinstimmt, oder e) auf Grund zwingender gesetzlicher Regelungen offen zu legen sind.

5. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß vorstehender Abschnitte 2, 3, 4 bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung dieses Kooperationsvertrags hinaus für weitere drei Jahre ab dem Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrags bestehen.
6. Im Übrigen tragen die Parteien Sorge dafür, dass ihre jeweiligen IT-Systeme mit einer nach dem Stand der Technik versehenen Datensicherheit betrieben werden (d.h. nach den einschlägigen Erfordernissen von BSI, ITIL und den technischen und organisatorischen Maßnahmen i. S. d. Art. 32 DSGVO), um die Gefahr des Abhandenkommens der Arbeitsergebnisse der jeweils anderen Partei zu minimieren (zum Beispiel durch Hacking der IT-Systeme).
7. mySPOT verpflichtet sich zudem, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes anzuerkennen und diesen während der Vertragslaufzeit entsprechend nachzukommen, soweit Kenntnisse erlangt werden, die in den Schutzzweck der Gesetze und Regelungen fallen.
8. Der Standortbetreiber ist verpflichtet, sich an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu halten sowie die für die Kooperation geltenden Datenschutzrichtlinien einzuhalten und etwaige Verstöße und/oder Sicherheitslücken unverzüglich mitzuteilen.

7) Haftung, Gewährleistung und höhere Gewalt

1. Für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung einer Partei zurückzuführen sind und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, haftet die jeweilige Partei in Höhe des eingetretenen Schadens. In den Fällen leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe des Auftragnehmers, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.
3. Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.
4. Die Parteien haften nicht für die Verletzung von den Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag und der unter ihm geschlossenen Einzelverträge, soweit deren Verletzung auf höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen, Terrorakte, Streik (nicht Aussperrung), Embargo, beruht. Streik gilt dann nicht als höhere Gewalt im Sinne dieses Abschnittes, wenn der Streik durch rechtswidrige Handlungen der jeweiligen Partei verschuldet wurde. Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Die betroffene Partei wird unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt die andere Partei schriftlich über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Zeitpunkt, das Datum dessen Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Ergebnisses auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren.

8) Standortkriterien

Folgende Kriterien muss ein jeweiliger Standort erfüllen, damit eine Installation möglich ist:

1. Gewerbliche bzw. öffentliche Nutzung
2. Eine für den fehlerfreien Betrieb des Systems erforderliche Mindestbandbreite von 16Mbit/s (DSL-Anschluss). Je nach Frequenzierung kann auch ein höherer Bedarf entstehen, um die Kundenzufriedenheit sicherzustellen.
3. Bestätigung des Kooperations- und Nutzungsvertrags zwischen der mySPOT und dem rechtlichen Betreiber des Standorts zur Installation und Aktivierung einer Standort-Lizenz.

9) Zusatzkosten für größere und/oder besondere Flächen

Zusatzkosten für einen Standort entstehen immer dann, wenn eine technische Hardwarezusatzleistung notwendig ist. Dies kann notwendig sein, wenn die Innen-/Verkaufsfläche je nach baulichen Gegebenheiten die technischen Möglichkeiten des Basishardwarepaketes übersteigt und/oder eine Aussenfläche und/oder mehrere Etagen vorhanden sind. Es liegt im Ermessen des Sponsors, inwieweit dieser entsprechende Mehrkosten übernimmt. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste.

10) Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer beträgt 24 Monate. Die Laufzeit beginnt mit der Inbetriebnahme. Wenn der Sponsor der zugrunde liegenden Lizenz seinen Vertrag mit der mySpot marketing GmbH kündigt, hat die mySpot marketing GmbH das Recht, diese Vereinbarung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Sponsors außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Allgemein gilt, dass der Vertrag von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt werden kann. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 24 Monate. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

11) Leistungsänderungen

mySPOT ist zu Änderungen im Vertragswerk oder sonstiger Bedingungen berechtigt. mySPOT wird diese Änderungen nur aus triftigem Grund durchführen, insbesondere auf Grund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen in der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen.

12) Leistungsbeschreibung des Produkts free.wifi.plus für Standortbetreiber

1. Passwortfreier Internetzugang für Endkunden, ohne Zeit- und Datenlimit
2. Ein weitgehender Daten- und Jugendschutz unterstützt durch ein Smartlist-Verfahren
3. Standort-Branding der Login-Seite (Captive Portal) mit Logo. Die Leistung beinhaltet die Erstausrüstung mit einem Logo. Der Standortbetreiber erklärt sein Einverständnis zur Implementierung seines Logos im Captive-Portal. mySPOT darf dazu das Logo von der Homepage des Betreibers verwenden, sofern vorhanden. Alternativ kann der Standortbetreiber auch ein Logo zur Verfügung stellen. Logowechsel und Sonderwünsche gegen Gebühr
4. WLAN-Nutzungsstatistiken (z.B. Dauer des Aufenthalts, wiederkehrende Nutzer)
5. Schaltung der 5-sek Werbefläche gegen zusätzliche Gebühr, sofern der Sponsor dieses ermöglicht.

13) Link-Verzeichnis für das Portal der mySPOT

1. Registrierung für den Standortbetreiber: <http://portal.myspot.marketing>
2. Anlage weiterer Standorte oder Filialen: <http://portal.myspotmarketing.com/clientlocations/create>
3. Kooperations- und Nutzungsvertrag: <https://www.myspotmarketing.com/kooperations-und-nutzungsvertrag/>

14) Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.